

Beweiserhebung in Abwesenheit des Angeklagten

BGH, Beschl. v. 11.12.2018 – 2 StR 250/18 (LG Neubrandenburg), NStZ 2019, 421

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte wurde wegen mehrfachen, teilweise schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen verurteilt. Am ersten Verhandlungstag wurde die Geschädigte W als Zeugin vernommen. Wegen ihres labilen Zustands wurde der Angeklagte in dieser Zeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Er verfolgte die Aussage mittels Bild- und Tonübertragung im Nebenraum zusammen mit einem Verteidiger. Ein zweiter Verteidiger blieb im Sitzungssaal. Währenddessen wurde ein Brief der Zeugin von ihr selbst in Augenschein genommen und anschließend vom Richter verlesen. Danach kam der Angeklagte in den Sitzungssaal zurück, wo er erklärte, die Vernehmung gut verfolgt haben zu können und keine weiteren Fragen zu haben. In der Revision rügt der Angeklagte erfolgreich die Verletzung seines Anwesenheitsrechts, da die Inaugenscheinnahme und die Verlesung nicht hätten in seiner Abwesenheit erfolgen dürfen.

II. Entscheidungsgründe

Aus § 230 I StPO ergibt sich nicht nur ein Anwesenheitsrecht, sondern sogar eine Anwesenheitspflicht des Angeklagten, welcher ein hoher Stellenwert zukommt. Damit ist die geistige und körperliche Präsenz am Verhandlungsort gemeint. Die Anwesenheit des Angeklagten im Nebenraum genügt dem trotz Bild- und Tonübertragung gerade nicht. Auch ist die Ausnahme des § 247 S. 1 StPO wegen ihres strengen Ausnahmecharakters nicht gegeben. Die Vorschrift ist eng auszulegen und nur auf die tatsächliche Zeugenvernehmung bezogen. Lediglich bei ihrer Aussage selbst bestand die Befürchtung, dass sie bei Anwesenheit nicht der Wahrheit entsprochen hätte. Zwar steht die Verlesung im sachlichen Zusammenhang mit der Zeugenvernehmung. Dennoch ist sie schließlich als andere Beweiserhebung zu werten. Eine Heilung durch erneute Verlesung bei Anwesenheit des Angeklagten hat nicht stattgefunden. Damit beruht das Urteil auf dem Verfahrensfehler gem. § 338 Nr. 5 StPO. An eine Ausnahme des sonst unwiderleglichen Beruhens wäre nur dann zu denken gewesen, wenn der Fehler keinen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung betroffen hätte und das Beruhen somit denklogisch ausgeschlossen gewesen wäre. Dies ist hier nicht der Fall. Die Urkundenverlesung ist als weitere Beweiserhebung zu werten und damit grundsätzlich wesentlicher Teil der Hauptverhandlung.

III. Problemstandort

§ 247 S. 1 StPO gilt als absoluter Ausnahmefall von der sonstigen Anwesenheitspflicht des Angeklagten gem. § 230 I StPO und ist dementsprechend eng auszulegen und nur auf die Vernehmung im engeren Sinn zu beziehen.